Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von FFH-Lebensraumtypen

6510 – Magere Flachland-Maehwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gem. Verordnung (S. 23-24):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Verzicht auf Düngung und Kalkung
- Walzen und Eggen bis zum 1.März
- Walzen und Eggen bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.23-24)

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gem. Verordnung (S. 24-25):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung ohne organischen Flüssigdünger
- Walzen und Eggen bis zum 1.März
- Walzen und Eggen bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.24-25)

P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gem. Verordnung (S. 25-26):
- Mähen ab dem 15. Juni oder nach dem Abblühen bestimmter Arten im zugeordneten Mindestanteil gem. VO
- Am Entzug durch Ernte bemessene Düngung
- Walzen und Eggen bis zum 1.März
- Walzen und Eggen bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung
- Beweidung nach den im Textteil des MaP genannten Vorgaben (S.25-26)

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

PW1A – Pflichtwiederherstellung des LRTs 6510-A

PW1B – Pflichtwiederherstellung des LRTs 6510-B

PW1.1: Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen (S. 27)
2-3 schürige Mahd ab 01.05 mit Abräumen des Mahdguts

PW1.2: Etablieren lebensraumtypischer Arten in bestehenden Grünlandbeständen (S. 27-28)
Rückführung von Diasporen lebensraumtypischer und wertgebender Arten in floristisch verarmte Vegetationsbeständen
Übertragung von Arten bevorzugt nach der letzten Mahd in durch scharfes Striegeln oder Eggen geschaffene Offenbodenstellen mittels Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von Flächen mit mindestens LRT 6510-B+ Status oder autochthonem Saatgut
Nach Mahdgutübertragung ist für das erste Jahr eine dreimalige Mahd durchzuführen
(1. Schnitt Mitte bis Ende Mai, 2. Schnitt Mitte Juli, 3. Schnitt Anfang September), um den konkurrenzschwachen Keimlingen ausreichenden Lichtgenuss sicherzustellen.

PW1.3: Rodung vorhandener Gehölze (S. 28-29)
Rodung und Entnahme der Stubben von aufgekommenen Gehölzen und Gestrüppen;
Erhalt solitärer, landschaftsprägender Einzelbäume;
Wiederherstellung der Mähbarkeit durch bodennahes Entfernen des Gehölzaufwuchses

PW1.4: Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut (S. 29)
Ansaat vegetationsfreier Flächen mit Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet oder autochthonem Saatgut;
zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der Ansaatbedingungen
Nach Bedarf Durchführen einer initialen Grünlandpflege durch Schröpfschnitte.

PW1.5: Extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher erster Mahd (S. 29-30)
2-schürige Mahd mit einer möglichst frühen ersten Mahd gemäß den phänologischen Vorgaben der VO, spätestens jedoch bis zum 30.06 mit vollständigem Abräumen des Mahdguts;

Hinweis: In der Karte wurden durch technische Gründe hervorgerufene Splitterpolygone (< 100 m²) und auf kartiertechnischen Gründen basierende Verlustflächen nicht dargestellt.

Natura 2000-Gebietsgrenze „Rodener Saarwiesen“ gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ **FFH-Gebiet** ☐ **Vogelschutzgebiet**

FFH-Gebiet L 6606-304:
„Rodener Saarwiesen“
Karte 3a: Pflichtmaßnahmen LRTs

NATURA 2000

Bearbeitung:
naturplan
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29
e-mail: info@naturplan.net

Stand: Februar 2024
im Auftrag:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung; Lizenz-Nr. GDZ 07/2023 vom 15.05.2023